## Mietvertrag

zwischen		
	(nachfolgend Vermieter / Pächter)	
und		
	2	
	(nachfolgend Mieter)	
1.	Der Vermieter / Pächter überlässt dem Mieter das Grundstück Kataster-Nr	
2.	Der Mieter ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück max	
3.	Der Mieter verpflichtet sich, der Gemeinde eine Liste mit den Namen, Vornamen und Geburtsdaten sämtlicher auf dem genannten Grundstück logierenden Personen abzugeben.	
4.	Der Mieter bezahlt dem Vermieter einen Mietzins von Fr, zahlbar in bar im Voraus. Darin enthalten sind auch die Kosten für das Zurverfügungstellen von Frischwasser, Abfallbehältern, WC-Anlagen (ToiToi-Toilettenkabinen inkl. Reinigung) sowie Abwassersammelbehältern durch den Vermieter.	
5.	Der Mieter veroflichtet sich insbesondere:	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name, Vorname, Adresse <sup>2</sup> Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse im Heimatland <sup>3</sup> Grundstück genau bezeichnen unter Beilage eines Planausschnittes

- sich an die geltenden Lärmvorschriften, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nacht- und Sonntagsruhe zu halten,
- keine Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichen Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen; Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen,
- die Notdurft nicht im Freien zu verrichten,
- keine Abwässer insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen im Boden versickern zu lassen
- keine Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen ohne entsprechende Plastikunterlage auf dem Boden),
- das genannte Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu betreten oder zu verlassen, sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen,
- den Zugang für den Vermieter / Pächter bzw. Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten.
- Feuer ausschliesslich in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill) zu entfachen,
- Zufahrten zum und Durchfahrten durch das genannte Grundstück jederzeit zu gewährleisten,
- dafür besorgt zu sein, dass sich seine Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.
- 7. Hält sich der Mieter nicht an die Bestimmungen von Ziff. 2 und 5, so ist der Vermieter / Pächter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Depositum gemäss Ziff. 5 zu behalten.
- 8. Der Mieter verpflichtet sich, das vermietete Grundstück nach ordentlichem Ablauf der Mietdauer oder nach fristloser Kündigung des Mietverhältnisses unverzüglich und in jenem Zustand zu verlassen, in dem er es übernommen hat.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Empfehlung: Hälfte des Mietbetrages

9.		Bewilligung durch die Gemeinde <sup>5</sup> sowie – bei ch der Einwilligung durch den Grundeigentü- ung durch die Gemeinde in Kraft.	
 (Ort,	Datum)		
Fr	rag gelesen und verstanden sowie als Miete und Fr Depositum erhalten zu haben	Vertrag gelesen und verstanden	
(Unte	erschrift Vermieter / Pächter)	(Unterschrift Mieter)	
Bei verpachteten Grundstücken:			
(Unte	erschrift Grundeigentümer / Verpächter)		

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> § 43 Abs. 3 der Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3) sowie § 15 der Ausführungsbestimmungen der Direktion des Gesundheitswesens zur Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.31